

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

III. Landeshoheit, Regalien und Privilegien

urn:nbn:de:bsz:31-32171

III.

Landeshoheit, Regalien und Privilegien.

1. Reichsunmittelbarer Stand.

Mit der Vergabung des Grund und Bodens, welche von Ruthard an das Kloster gemacht worden, war auch die Uebertragung aller Rechte und Freiheiten verbunden, welche dieser Herzog über benanntes Landesgebiet besessen hatte.¹⁾ Das Stift übte solche über seine nach und nach angewachsene und bevölkerte markliche Herrschaft aus, ohne je hierin gestört worden zu sein. Wenigstens ist es nicht bekannt, daß irgend von einer Seite ein Anspruch an die Gerichtsbarkeit, weit weniger an die Landesoberherrlichkeit über dieses ursprünglich herzogliche Eigenthum gemacht worden wäre, und obschon sich nach und nach die Landesoberherrlichkeit in Deutschland einführte, so geschah dieses doch nicht so eilfertig; denn die Churfürsten maßten sich solche zum Ersten an, wo die Fürsten und Bischöfe noch nicht daran dachten.²⁾

Diese Einführung müßte also durch eine gewisse Besitzergreifung geschehen sein, wovon aber Ettenheim-Münster bis zum J. 1417 weiter nichts wußte, als daß es gleich allen andern Klöstern und Kirchen unter dem Schutze des

¹⁾ Burcard in seiner Urkunde sagt: „traditeruntque haereditatem suam ad dominium sanctae Mariae“, was sowohl den Besitz des Landes, als den Genuß dessen Rechte voraussetzt.“

²⁾ In dem 14. Jahrh. fing das Wort „Hoheit“ erst an in Deutschland gebraucht zu werden. Vid. Diploma Carl IV. apud Ludow. in Reliq. monast.

Kaisers stund.¹⁾ Selbst das Hochstift Straßburg erkannte solches noch im J. 1415 an, da es die vom Kaiser zu Lehen getragene Kastenvogtei über Münchweier zu dem Eigenthume des Stiftes Ettenheim-Münster auf ewige Zeiten zurückzugeben sich für pflichtig erklärte.²⁾

Noch besser erweist sich dieses aus dem Privilegium des römischen Königs Sigismund vom J. 1417, in welchem auf Bitte des Abtes Andreas alle Rechte des Klosters bestätigt werden.

„Mit diesem Brief bestätigen, confirmiren, freyen, approbiren und bekräftigen wir von neuem Ihme sein Gotteshaus und Nachkommen zu Ettenheimmünster alle die Privilegia, Brief, Gericht, Dinkgericht, Freyheit, Herkommen, Gewohnheit und Recht, so dasselbe Gotteshaus hat, oder gehaben mag von allen Kaysern, Königen, Herzogen und Bischöffen, Edlen oder Uedlen, die an dasselbe Gotteshaus gegeben, oder gekauft seynd, und confirmiren demselben Gotteshaus Ettenheimmünster alle ihre Güter, Zins, Fälle, Zehnden, Dritthel, Leuth und Guth, Wun und Waide, Acker, Matten, Feld, Neben, Wildbann, Fischbann, Fischfang, Holzwald, Wassermühlinen, Gewohnheiten, Gericht, Dinkgericht, Herkommen, und Recht, alle Eigenschaft, wo die gelegen seynd &c.“

„Und alß leider die Gotteshäuser viel Trang und Zwang hend ohne ihren Güthern, Gefällen, Nutzen und Rechten von Edlen und Uedlen; so hand Wir demselben Abbt, seinem Gotteshaus Ettenheimmünster und Nachkommen

¹⁾ Imperator universalis ecclesiae christianae et monasteriorum protector originarius.

²⁾ Siehe unten.

die sondere Gnade auch gethan, daß ihme, noch seinem Gotteshaus und Nachkommen Niemand Trang und Zwang, Ueberfall, noch Leidsam thun solle, bei Unseren Hulden weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, ohne Leuthen, ohne Guth, Fällern, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinkgerichten, weder mit Ueberfall Edler oder Unedler mit Namen." — —

Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß das Kloster damals noch keinen Landesherrn hatte, weil es gegen die erlittenen Ueberfälle durch Zwang und Drang den Kaiser um Schutz anrufen mußte; denn hätte es einen Landesfürsten gehabt, so wäre es dessen Pflicht gewesen, das Gotteshaus zu beschützen.

Es ist daher außer Zweifel, daß das Stift die Landeshoheit insoweit für sich hergebracht habe, als es wirklich außer dem Kaiser niemanden kannte, der sich für seinen Landesfürsten bis dahin aufwarf, und war auch 638 Jahre lang im ungestörten Besitze des freien Eigenthums, wie solches ihm von Ruthorhard ohne allen Vorbehalt geschenkt worden war.

2. Regalien und andere Rechte.

So übte das Kloster in seinem Landesgebiete alle Regalien, herrschaftlichen Rechte und obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, wie sie in den Rechtenbüchern der fünf gotteshausischen Ortschaften Münchweier, Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach verzeichnet sind. Diese Rechtenbücher sind aber nichts anderes, als eine Beschreibung und Erklärung der ursprünglichen Rechte und Gewohnheiten, die als unfehlbare Regel galten, wornach sich der Abt und

das Kloster gegen die Unterthanen und diese sich gegen den Abt und das Kloster zu verhalten hatten.

Wir heben daraus vor allen diejenigen Rechte hervor, welche die Landeshoheit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausmachen.

1. Mark und Gränzen.

(Jus limitum.)

„Das Kloster hat Zwing und Bann in Berg und Thal.“

2. Landſchutz.

(Jus protectionis.)

„Der Abt ſoll auch beſchirmen dieſes Thal, wann es iſt des Kloſters eigen.“ „Der Vogt ſoll auch nicht mehr von dem Lehen nehmen, denn des Jahres anderthalb Sester Haber und vier Schilling und zwei Brod, und um den Dienſt ſoll er dem Abt helfen; die Gotteshausleute beſchirmen.“

3. Gerichts-Verwaltung.

(Justitiae administratio.)

„Das Kloster zu Ettenheimmünſter iſt in der Gewohnheit und in dem Recht, daß der Abt ſoll beſitzen drei Geding, d. i. Gericht. Er ſoll richten über Heimische und Fremde, über Erb und Lehen, über Eigen und Gülten, über Azung und Uibertretung, über Dieb und Frevel.“

„Es iſt auch Recht, daß niemand einem andern Herrn klagen ſoll, ehe dann einem Abt; klagt er aber einem andern Herrn, ehe dann einem Abt, ſo beſſert er 30 Schilling Straßburger; es ſei denn, daß ihm Gerichts gebreſte, oder daß der Abt ſpreche, er könne ihm nicht helfen, oder möge nicht darzu thun, ſo mag er es wohl klagen, wem er es will, doch mit des Abts Gunſt und Willen.“

4. Sicher Geleit.

(Jus salvi conductus.)

„Wäre auch, daß ein Mensch, heimisch oder fremd, der innerhalb der Mauern des Klosters gejagt wird, oder in den Schweighof und darin gefliehet um Gülte oder um Diebstahl oder um Gefechte, der soll Frieden haben, und soll ihm der Abt Geleit geben eine Meile, wo er will, und soll der Vogt ihn weder fangen noch heben noch stocken in dem Geleit.“

„Es ist auch Recht, wer da von dem Abt will, der soll dem Abt geben den dritten Theil alles, das er hat, so er vergültet, und soll er (Abt) ihm Geleit geben auf den alten Rhein oder auf den Schwarzwald. Ist aber, daß er sich von dem Abt will stehlen und er das befindet, daß der hintere Fuß kommt, da der vordere stund, so ist Leib und Gut des Abtes.“

5. Geleit und Durchfuhr der Maleficanen.

(Jus conducendi criminosos.)

„In dem Frohnhof soll stehen ein Stock (Gefängniß), daß wenn jemand hier wegen Diebstahl gefangen wird, man ihn darenin schlage und soll ihn darin behalten bis zu dem nächsten Gericht, und soll ihn des Abts Knecht heißen hüten, und soll der Abt ab ihm richten, bis daß er zu einem Dieb wird, und soll ihn hernach sein wissenhafter Bot nehmen und soll ihn mit einer Hand bieten dem Vogt, und soll ihm der Vogt in die andere Hand bieten fünf Schilling Straßburger, die des Jahres zu Straßburg auf dem Stock geschlagen sind, und soll hernach der Abt nichts mehr zu thun haben. Und soll ihn dann ein Kastenvogt gehalten, daß er niemand mehr zum Schaden sei.“

6. Strolchen-Jagen.

(Jus indagandi grassatores.)

„Wird auch ein Dieb hier gefangen, den soll der Weibel nehmen und soll ihn in den Stock schlagen.“ Dieses Recht ist daher in dem vorigen begriffen. „Darf man ihn also fangen, so darf man ihn auch jagen.“ Er wurde durch den Weibel an der Gränze mit einem Stoß aus dem Landesgebiete gejagt.¹⁾

7. Gewicht und Maß.

(Jus ponderum et mensurarum.)

„Der Abt soll drei Stund, d. i. dreimal in dem Jahr recht Meß und Maß geben, ob oder wann es die Bürger fordern, und wird darüber der Wirth überseit oder überzeugt, daß er ungerecht Meß habe, oder der Müller, der soll des Abtes Hulde gewinnen, d. i. der soll bei dem Abt in der Strafe sein und den Bürgern jeglichem sonder bessern, und was davon dem Abt fallet, damit soll er kaufen recht Meß, Sester und Maas.“

8. Einziehung erbloser Güter.

(Jus succedendi in bona vacantia.)

„Es ist auch Recht, wer hier stirbt, der giebt ein Fall. Ist auch, daß ein Mann oder Frau hier fürfährt, und hier stirbt, der soll dem Gotteshaus ein Fall geben, und soll der Abt das andere Gut behalten Jahr und Tag, ob jemand käme, der besser Recht dazu hätte, dem soll es

¹⁾ Diese bisher angeführten Rechte beweisen klar, daß das Kloster von seinem Ursprunge an die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit (merum et mixtum imperium) gehabt habe, indem beide Regalien in diesen Rechten bestehen.

folgen, und soll dem Abt seinen Schaden abthun, und wäre das nicht, so soll der Abt das Gut selber haben."

9. Einzug missethätiger Personen Güter.

(Jus fisci.)

"Alle die schlechten Wetten sind drei Schilling Straßburger. Von dem steinernen Steg in der Au bis an den Stock unter kalten Mühle und bis an den Steg zu den Bizen (d. i. in dem Orte Münsterthal) gelten die Frevel dreißig Schilling Straßburger und ein Helbling. Wer außerhalb frevelt, der bessert fünf Schilling Straßburger, wer auch in dem vorderen Thor und in dem Schweighof frevelt, der bessert sechzig Schilling und ein Helbling, und wer im inneren Thor frevelt, der bessert Leib und Gut, und sind die Besserungen und Frevel des Abtes, und hat kein Vogt damit zu thun."

"Es ist auch Recht, würde eine Libe losgethan an der offenen Straße, oder ein Dieb gefangen, was davon fielen, der Nutzen ist des Abtes."

10. Landesrecht, Landesordnung.

(Jus statuta, mandata, decreta constituendi.)

Daß das Kloster dieses Recht gehabt habe, bezeugen die Rechtenbücher, die nichts anderes als dergleichen Verordnungen sind, welche von dem Kloster aufgesetzt und von den Unterthanen angenommen, auch von keiner andern Herrschaft darin gestört worden.

11. Abzug, Nachsteuer, Abschöß.

(Jus detractus.)

"Es ist auch Recht, wer von dem Abt will, der soll dem Abt geben den dritten Theil alles, das er hat, so

er vergültet, und soll er ihm Geleit geben auf den alten Rhein oder auf den Schwarzwald."

12. Salz-Verlag.

(Monopolium salis.)

Von diesem Rechte steht zwar nichts Ausdrückliches in den Rechtenbüchern, doch findet man darin, daß wenn der Abt in allen Orten den Bannwein ausgeschenkt, auch hat Salz dazu geben müssen, und wurde dieses Recht stets ausgeübt.

13. Umgeld.

(Jus exigendi gabellam cauponariam.)

„Es ist auch Recht, welcher Wirth hier Wein schenkt, der soll dem Abt geben vier Maas zu Bodenwein, wenn er den Wein aufthut, und soll man den Wein fordern, ehe daß er ausgeht, geschieht das nicht, so ist der Wirth ledig.“

14. Zollrecht.

(Jus vectigalium.)

Daß das Kloster dieses Recht von frühen Zeiten besessen und ausgeübt habe, erhellt aus der Bestätigung des Kaisers Sigismund 1417, in welcher er sagt: „daß dem Abte noch seinem Gotteshause Niemand Drang noch Zwang . . . thun soll von Zolls wegen.“

15. Jagd- und Forstrecht.

(Jus forestale.)

„Das Kloster hat auch zu Recht Fischbann, Stutbann und Wildbann.“

16. Huldigungs-Einnahme.

(Homagium.)

„Wenn auch ein Gotteshausmann vierzehnjährig wird, der soll Hulbe thun, so man an ihn fordert; wo auch denn

ein fremder Mann in des Klosters Gericht kommt und da bleibe, der soll dem Abte Hulde thun."

17. Besteuerungsrecht.

(Jus collectandi.)

Von diesem Rechte hat man von Anfang der Stiftung nichts gewußt, weil man zur damaligen Zeit die Klöster frei gelassen. Da aber die Colonien in Dörfer erwachsen, die Reichsstände und Abgaben ihren Anfang genommen und die Klöster auch angelegt wurden, so legte das Kloster seine Unterthanen auch selbst an und trug sowohl in Kriegs- als anderen Zeiten bald mit diesem, bald mit jenem benachbarten Orte seinen Antheil bei.

18. Musterung der Soldaten.

(Jus lustrationis.)

Der Ursprung dieses Rechtes ist von nichts anderem herzuleiten, als von der Vereinigung der Stände des Elsaßes und Breisgaves, um für sich selbst eine kleine Armee zur Vertheidigung wider herrenloses Gesindel und fremdes Kriegsvolk, welche die Länder öfters beunruhigten, zu unterhalten.

Diese Privilegien, Freiheiten und Rechte wurden auf Ansuchen des Stiftes von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt und überdies mit neuen Rechten und Gerechtigkeiten vermehrt. Die erste Bestätigung geschah von Kaiser Friedrich III. Am nächsten Sonntag nach Bartholomä, 1442.

3. Kaiserliche Privilegien.

Kaiser Max bestätigte alle die von seinen Vorfahren ertheilten Rechte und Privilegien, wie auch den Jahrmarkt

zu Münchweier an St. Landolinstag, welchen das Kloster schon von Alters her hatte. Er erlaubte auch, Stock und Gefängniß an einen sicheren Ort zu übersehen und sich derselben ungehindert jedermänniglich zu bedienen.¹⁾ Gegeben in der Reichsstadt Worms, 24. Dezember 1495.

Derselbe Kaiser ertheilte auf Bitte des Abtes Hesso ihm und seinen Nachkommen die Gnade, daß weder das Kloster noch dessen Unterthanen an einem anderen Gerichte, was es auch immer für eines sei, könnten belangt oder gerichtet werden, und daß die Beklagten auf deren Forderung müßten zurückgeschickt werden, außer der Abt sage, er könne ihnen nicht helfen, und sie unrechtes Gericht hätten, und dieses unter Strafe von 20 Mark Gold. Gegeben zu Freiburg, 10. Mai 1498. Zugleich erlaubte er dem Kloster, nebst obigem Jahrmarkte noch einen andern auf St. Markustag am Nachmittag und dem andern Tage abhalten zu dürfen. Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde dem Kloster von ihm auch noch die Abhaltung eines Wochenmarktes am Montag gestattet, 4. August 1502.

Kaiser Karl V. bestätigte nicht allein vorstehende Privilegien, sondern ertheilte auch die Erlaubniß, den Zoll aufzuheben, und versetzte den Wochenmarkt von dem Montag auf den Samstag. Worms, 26. März 1521.

Von da an erfolgte mit jedem Auftreten eines neuen Kaisers zugleich eine neue Bestätigung der Privilegien, welche das Kloster inne hatte: von K. Ferdinand, Freiburg, 4. Jänner 1563; von K. Max II., Speier, 4. November 1570; von K. Rudolph II., Prag, 25. Sept. 1590;

¹⁾ Der Klosterhof oder Stock und Galgen stunden vor alten Zeiten an den Gränzen eines jeden Ortes, wurden aber später der Sicherheit halben in die Orte versetzt.

von K. Matthias, Regensburg, 16. Oktober 1613; von K. Ferdinand II., Wien, 12. Dezember 1625.

Kaiser Leopold bestätigte sie wiederum und setzte hinzu, daß die Jahr- und Wochenmärkte in Ewigkeit zu Münchweier an besagten Tagen gehalten werden sollen. Wien, 13. Mai 1660. Ungeachtet dieses Versprechens wurde von ihm dennoch die Erlaubniß ertheilt, die Jahr- und Wochenmärkte nach St. Landolin zu verlegen und den einen Jahrmarkt des Markustages am ersten Mai zu halten. Wien, 1. Juli 1687.

Alle oben angeführten Privilegien bekräftigte K. Joseph, Wien, 7. Mai 1708. Der letzte Kaiser aber, der solche Bestätigung ertheilte, ist Kaiser Carl VI., aus dessen Confirmationssurkunde wir nur Folgendes anführen wollen: „und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten — daß sie gemelten Johannem Baptistam, dessen Convent, ihr Nachkommen und Gotteshaus Ettenheimmünster an deren obgemeldter unserer Vorfahrer Briefen, Privilegien, Handvesten, Rechten, Gerichten, Dinggerichten, Zinsen, Gütern, Renten, Jahr- und Wochenmärkten, Herkommen und guten Gewohnheiten, auch Aufhebung des Zollgelds und allen anderen, so sie und ihre Vorvorderen obgemeldeter Maaßen erlangt und endlich hergebracht haben, Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen — unter Strafe 20 Mark löthigen Goldes. Gegeben Wien, 30. März 1722.“

Man wollte diese Privilegien im J. 1779 auch unter dem Kaiser Joseph II. confirmiren lassen, wozu sich auch der kaiserliche Reichshofrath wirklich bereit erklärte. Man trug aber doch Bedenken, solches thun zu lassen, indem das Kloster den Bischof von Straßburg als Landesfürst aner-

kannt und dieser dieselben in dem Traktate von 1740 selbst confirmirt hatte.

Nichts desto weniger, bemerkt P. Bulffer, ist das alte Sprüchwort auch noch wahr: „Beati possidentes“¹⁾ und „vide, cui fides.“²⁾

4. Päpstliche und bischöfliche Privilegien.

Ob das Kloster schon von Anfang seiner Stiftung von Seiten seiner geistlichen Obrigkeiten gewisse Privilegien besessen habe, ist nicht bekannt. Im J. 1225 bestätigte Papst Honorius III. auf Bitte des Abtes Heinrich I. nicht allein die schon innehabenden Güter und Rechte des Klosters, sondern ertheilte ihm auch in der von ihm ausgegebenen Bulle noch folgende Privilegien:

1. Daß niemand von dem Neubruche der Felder und Aecker, welche das Kloster anbaut, Zehnten erheben könne.

2. Daß es ohne alle Widerrede Novizen aufnehmen und behalten könne.

3. Daß niemand einen aus dem Kloster austretenden Religiosen ohne Erlaubniß des Klosters aufnehme oder zurückbehalte, es sei denn, daß der Austretende in einen strengeren Orden eintreten wolle.

4. Daß niemand ohne Einwilligung des Capitels und ohne offenbaren Vortheil des Klosters für jemanden Bürgschaft leiste oder von jemanden Geld entleihe; wenn jemand solches zu thun unternimmt, so sei das Kloster nicht gehalten, für diese gut zu stehen.

5. Wenn ein allgemeines Interdikt ergeht, so sei es dem Kloster erlaubt, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und im Stillen den Gottesdienst abzuhalten.

¹⁾ Selig die Besitzenden.

²⁾ Trau, schau, wem.

6. Daß Niemand es unternehme, ohne des Abtes und Bischofs Erlaubniß innerhalb der Gränzen der Klosterpfarrei eine Capelle oder ein Bethaus zu errichten.

7. Daß es einen freien Begräbnißort für die Auswärtigen habe, welche daselbst begraben zu werden wünschen, mit Ausnahme der Excommunicirten und mit dem Interdict Belegten, unbeschadet der Rechte anderer Kirchen.

8. Daß es die Vollmacht habe, Zehnten und Kirchengüter, die von Laien vorenthalten werden, an sich zu ziehen und gesetzlich aus ihren Händen zu befreien.

9. Daß das Kloster das Recht der freien Abtswahl habe.

10. Ist zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe kraft apostolischer Vollmacht verboten, innerhalb dem Kloster und dessen Maierhöfen einen Raub oder Diebstahl zu begehen, Feuer anzulegen, Blut zu vergießen, ohne Ursache zu fangen, zu tödten oder sonst Gewalt auszuüben.

11. Werden alle Freiheiten und Immunitäten zugestanden, welche dem ganzen Orden verliehen sind, nicht weniger die Freiheiten und Exemptionen weltlicher Forderungen von Königen und Fürsten.

Zu welcher Zeit die Abte Pontificatrechte erlangt haben, ist nicht bekannt; dieselben wurden aber im J. 1471 von Neuem bestätigt.

Abt Johann Baptist Eck erhielt 1728, 17. September von P. Benedikt XIII. für alle Abte der Straßburger Congregation die Vollmacht, die Altäre in allen Kirchen und Kapellen zu weihen, welche ihren Klöstern unter dem Titel des Patronatsrechtes oder auf was immer für eine Art einverleibt sind.